



## VOLLENDUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION EUROPAS

Beitrag der Kommission zur Agenda der Staats- und Regierungschefs

#FutureofEurope #EURoad2Sibiu

### DIE ROLLE DER FLEXIBILITÄTSKLAUSEL: ARTIKEL 352

Die in Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>1</sup> verankerte Flexibilitätsklausel (siehe Kasten 1) hat in der Geschichte der Wirtschafts- und Währungsunion eine zentrale Rolle gespielt.

#### Die Wirtschafts- und Währungsunion: Entstehungsgeschichte und rechtlicher Hintergrund

1957	Unterzeichnung der Römischen Verträge und damit Gründung einer Europäischen Wirtschafts-gemeinschaft im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarktes	1988	Die Staats- und Regierungschefs setzen eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten der Europäischen Kommission, Jacques Delors, ein, die sich mit den Modalitäten der künftigen Wirtschafts- und Währungsunion befasst.
1969	Die Staats- und Regierungschefs legen die Wirtschafts- und Währungsunion als ein Ziel des europäischen Integrationsprozesses fest		Im Delors-Bericht wird vorgeschlagen, die Wirtschafts- und Währungsunion in drei Stufen aufzubauen
1970	Die unter dem Vorsitz des luxemburgischen Premierministers Pierre Werner arbeitende Werner-Gruppe schlägt in ihrem Schlussbericht einen mehrstufigen Prozess zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion innerhalb eines Zehnjahreszeitraums vor	1989	Die Staats- und Regierungschefs führen zum 1. Juli 1990 als erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die uneingeschränkte Kapitalverkehrsfreiheit ein
1971	Die (damals sechs) Mitgliedstaaten stimmen der schrittweisen Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion zu und legen engere Bandbreiten für die Wechselkurse fest	1992	Der Vertrag von Maastricht sieht die schrittweise Einführung des Euro als einheitliche Währung der Mitgliedstaaten und die Umsetzung einer gemeinsamen Geldpolitik durch die Europäische Zentralbank vor
1972	Die sechs Mitgliedstaaten schaffen das als „Währungsschlange“ bekannte Interventionssystem ihrer Währungen gegenüber dem US-Dollar	1999	Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für die Geldpolitik auf die Europäische Zentralbank
1979	Einführung des Europäischen Währungssystems mit festen, aber anpassungsfähigen Wechselkursen gegenüber der Europäischen Währungseinheit (ECU)	2002	Einführung des Euro

Die Entstehungsgeschichte der Wirtschafts- und Währungsunion ist eng mit der Anwendung von Artikel 352 AEUV verbunden (siehe Tabelle 1).

Für die Schaffung von Zahlungsbilanzfazilitäten, die Einrichtung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit und die Europäische Währungseinheit wurde jeweils die Flexibilitätsklausel<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Auch wenn der Europäische Stabilitätsmechanismus historisch gesehen auf einem internationalen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets beruht, ist seine Entstehung im Zusammenhang mit Artikel 352 AEUV zu sehen.

Nicht zuletzt wurde dies deutlich, als der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache „Pringle“ über die Rechtmäßigkeit des Europäischen Stabilitätsmechanismus entschied. Indem er die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die EU gestützt auf Artikel 352 AEUV einen dauerhaften Mechanismus, der eine finanzielle Unterstützung von in einer Krise befindlichen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ermöglicht, schaffen könnte, zeigt sich der Gerichtshof insoweit offen. Konkret soll hieraus aber keine Pflicht folgen, die Flexibilitätsklausel anstelle eines internationalen Übereinkommens für ein Tätigwerden zu nutzen.<sup>3</sup>

## KASTEN 1: WAS BEINHALTET DIE FLEXIBILITÄTSKLAUSEL?

Die Gründerväter der Verträge haben die Flexibilitätsklausel in Anerkennung der Tatsache formuliert, dass es unmöglich ist, für alle Unwägbarkeiten, die während des Integrationsprozesses eintreten können, Vorkehrungen zu treffen. Die Klausel ermöglicht es der EU, in Bereichen tätig zu werden, in denen die Zuständigkeiten der EU nicht ausdrücklich in den Verträgen festgelegt, zur Verwirklichung der darin genannten Ziele aber erforderlich sind. Sie stellt somit ein Mittel zur Anpassung an neue Herausforderungen dar.

Die Flexibilitätsklausel – zunächst in Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dann, mit dem Vertrag von Maastricht, in Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen

Gemeinschaft (EG-Vertrag) geregelt – wurde im Vertrag von Lissabon trotz der Erweiterung der Zuständigkeiten der EU als Artikel 352 AEUV beibehalten.

Die Norm schreibt Einstimmigkeit im Rat vor und – seit der Lissabon-Reform – auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments. Soll diese Rechtsgrundlage in Anspruch genommen werden, ist die Kommission verpflichtet, die nationalen Parlamente darauf aufmerksam zu machen. Das Verfahren zur Ex-ante-Überprüfung der Subsidiarität gilt für alle Legislativvorschläge.

Die Bedeutung der Norm war in der Geschichte des Europäischen Währungssystems besonders groß.

In diesem Sinne diente der heutige Artikel 352 AEUV bereits früher als Grundlage für die Schaffung einer Zahlungsbilanzfazilität, die für Krisenfälle eine Darlehensfazilität zur Unterstützung von Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten bereit stellte. Dieser Rückgriff auf Artikel 352 AEUV zu Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion lässt erkennen, dass bereits damals die Auffassung bestand, Artikel 352 AEUV im Zuge einer Krise zur Schaffung eines dem Europäischen Stabilitätsmechanismus vergleichbaren Instruments zu nutzen.

Eine ähnliche Argumentation könnte daher in Bezug auf den nächsten logischen Schritt der Wirtschafts- und Währungsunion angewandt werden: die Errichtung eines Europäischen Währungsfonds im Rahmen der Verträge durch Verankerung des derzeitigen Europäischen Stabilitätsmechanismus im EU-Recht.

Der Europäische Stabilitätsmechanismus könnte auf der Grundlage von Artikel 352 AEUV per Verordnung in den EU-Rahmen aufgenommen werden. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, könnten die Mitgliedstaaten vereinbaren, dass das Kapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch Einzelverpflichtungen oder einen einfachen multilateralen Rechtsakt dem Europäischen Währungsfonds zugeführt wird. Um sich jedoch auf Artikel 352 AEUV stützen zu können, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

Wie der Europäische Gerichtshof in seinem „Pringle“-Urteil<sup>4</sup> bereits festgestellt hat, gibt es in den Verträgen keine spezifische Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Mechanismus wie denjenigen des Europäischen Stabilitätsmechanismus. Darüber hinaus hielt der Gerichtshof fest, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus zur Wirtschaftspolitik gehört<sup>5</sup>. Da diese gemäß Artikel 3 Absatz 4 EUV ein Ziel der Europäischen Union ist, fällt die Errichtung

## KASTEN 2: WAS BESAGT ARTIKEL 352 AEUV?

1. Erscheint ein Tätigwerden der Union **im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich**, um eines der **Ziele der Verträge** zu verwirklichen, und sind in den Verträgen **die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen**, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften. Werden diese Vorschriften vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so beschließt er ebenfalls einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
2. Die Kommission **macht die nationalen Parlamente** im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf die Vorschläge **aufmerksam**, die sich auf diesen Artikel stützen.
3. Die auf diesem Artikel beruhenden Maßnahmen dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen die Verträge eine solche Harmonisierung ausschließen.

eines auf dem Europäischen Stabilitätsmechanismus beruhenden Europäischen Währungsfonds in den Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politiken. Die Notwendigkeit eines Europäischen Stabilitätsmechanismus ist durch Fakten gestützt und wird durch Artikel 136 Absatz 3 AEUV sowie durch den zweiten Erwägungsgrund des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus untermauert. In beiden Bestimmungen wird der derzeitige Europäische Stabilitätsmechanismus als Mechanismus bezeichnet, „der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren“.

Eine auf Artikel 352 AEUV gestützte Verordnung stellt keine Umgehung des Verfahrens für Vertragsänderungen dar. Im Einklang mit Artikel 136 Absatz 3 AEUV dehnt die Aufnahme des Europäischen Stabilitätsmechanismus in das EU-Recht den Bereich der Unionsbefugnisse nicht aus, sondern schließt vielmehr eine Lücke in ihren spezifischen Befugnissen, ohne ihre Ziele, Funktionen oder Tätigkeiten zu erweitern.

Was das Verfahren betrifft, so erfordert Artikel 352 AEUV einen Vorschlag der Kommission, der gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren behandelt wird: Der Rat beschließt einstimmig (im Prinzip müssen alle Mitgliedstaaten zustimmen, selbst diejenigen, deren Währung nicht der Euro ist) und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Gemäß Artikel 352 Absatz 2 AEUV muss die Kommission ferner die nationalen Parlamente auf

### KASTEN 3: ARTIKEL 352 AEUV UND ÄNDERUNGEN DER VERTRÄGE

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat klargestellt, dass Artikel 352 AEUV „integrierender Bestandteil einer auf dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung beruhenden institutionellen Ordnung ist und daher keine Grundlage dafür bieten kann, den Bereich der Unionsbefugnisse über den allgemeinen Rahmen hinaus auszudehnen, der sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen der Verträge und insbesondere der Bestimmungen ergibt, die die Aufgaben und Tätigkeiten der Union festlegen. [...] Artikel [352 AEUV] kann [...] nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass von Bestimmungen dienen, die der Sache nach, gemessen an ihren Folgen, auf eine Änderung der Verträge ohne Einhaltung des hierzu in den Verträgen vorgesehenen Verfahrens hinauslaufen“.6 Auf diese Rechtsprechung wird in der Erklärung 42 zu den Verträgen verwiesen.

einen solchen Vorschlag und das Verfahren der Ex-ante-Überprüfung der Subsidiarität (Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen) aufmerksam machen.

Im Unterschied zur Änderung des Vertrags zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus oder einer Änderung der Unionsverträge erfordert die Anwendung von Artikel 352 AEUV keine Ratifizierung durch die nationalen Parlamente. Indessen machen die verfassungsrechtlichen Vorschriften einiger Mitgliedstaaten<sup>7</sup> ein zustimmendes Votum ihres Vertreters im Rat von einer vorherigen Zustimmung ihrer jeweiligen nationalen Parlamente abhängig. Für diese Mitgliedstaaten könnten die für eine Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus erforderlichen nationalen Schritte genauso aufwendig sein wie jene, die für die Anwendung von Artikel 352 AEUV allgemein vorgeschrieben sind. Für andere Mitgliedstaaten ist eine solche Form der Ratifizierung nicht obligatorisch.

### KASTEN 4: DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN ARTIKEL 352 AEUV

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Lissabon-Urteil entschieden, dass die förmliche Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates durch Gesetz erforderlich ist, damit der Vertreter Deutschlands im Rat einen auf der Grundlage von Artikel 352 AEUV zu erlassenden Rechtsakt billigen kann.<sup>8</sup> Dasselbe würde gemäß dem European Union Act 2011 für das Vereinigte Königreich gelten.

Auch das polnische Kooperationsgesetz sieht in Bezug auf Artikel 352 AEUV spezifische Garantien vor, die das polnische Verfassungsgericht in seinem Lissabon-Urteil<sup>9</sup> für erforderlich erachtete.

Im Gegensatz dazu haben das tschechische und das französische Verfassungsgericht die Flexibilitätsklausel als von der Ratifizierung der europäischen Verträge umfasst ausgelegt.<sup>10</sup> Andere Mitgliedstaaten wie Dänemark, Schweden, Finnland, Österreich oder Spanien verfügen über Bestimmungen, die nicht speziell auf Artikel 352 AEUV abstellen und ihre nationalen Parlamente allgemein ermächtigen, ihre Minister vor Ratstagungen zur Erörterung ihrer Standpunkte zu verpflichten.<sup>11</sup>

- 
1. Die Vorläufer des Artikels 352 AEUV sind der ehemalige Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) und der ehemalige Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag).
  2. Der hier verwendete Artikel war der Vorläufer von Artikel 352 AEUV, d. h. Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
  3. Rechtssache C-370/12, Pringle, ECLI:EU:C:2012:756, Rn. 67.
  4. Ebenda, Rn. 64.
  5. Ebenda, Rn. 60.
  6. Gutachten 2/94 vom 28. März 1996, ECLI:EU:C:1996:140, Rn. 30.
  7. Dies entspricht der Situation in Deutschland. Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 zum Vertrag von Lissabon, ECLI:DE:BVerfG:2009:es20090630.2bve000208, Rn. 417: „Soweit von der Flexibilitätsklausel in Art. 352 AEUV Gebrauch gemacht werden soll, erfordert dies jeweils ein Gesetz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG.“ Dies wurde in Artikel 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 festgeschrieben. Für solche Gesetze schreibt das deutsche Grundgesetz eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat vor.
  8. Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 zum Vertrag von Lissabon, ECLI:DE:BVerfG:2009:es20090630.2bve000208, Rn. 417: „Soweit von der Flexibilitätsklausel in Art. 352 AEUV Gebrauch gemacht werden soll, erfordert dies jeweils ein Gesetz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG.“ Dies wurde in Artikel 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 festgeschrieben.
  9. Gemäß den Artikeln 7 und 11 des polnischen Kooperationsgesetzes muss der Ministerrat den Entwurf des Rechtsakts dem Sejm und dem Senat vorlegen, bevor der Standpunkt angenommen wird, und es ist eine Konsultation der zuständigen Stellen im Sejm und im Senat erforderlich. Siehe Urteil vom 24. November 2010 (K 32/09, englische Fassung in „Selected Rulings of the Polish Constitutional Tribunal Concerning the Law of the European Union (2003-2014)“, Biuro Trybunału Konstytucyjnego, Warschau, 2014, S. 237 (abrufbar unter [http://trybunal.gov.pl/uploads/media/SiM\\_LI\\_EN\\_calosc.pdf](http://trybunal.gov.pl/uploads/media/SiM_LI_EN_calosc.pdf)).
  10. P. Kiiver, „German Participation in EU Decision-Making after the Lisbon Case: A Comparative View on Domestic Parliamentary Clearance Procedures“, (2009) 10 German Law Journal, 1287-1296, S. 1296.
  11. Ebenda, S. 1295. Artikel 8 des spanischen Gesetzes Ley 8/1994 vom 19. Mai 1994 über den Gemischten Ausschuss für die Europäische Union, ergänzt durch Artikel 2 des Gesetzes Ley 38/2010 vom 20. Dezember 2010.

TABELLE 1: ARTIKEL 352 AEUV UND DIE MEILENSTEINE DER GESCHICHTE DER WWU

	Meilensteine	Rechtsgrundlage
1971	Der Rat erließ die Entscheidung 71/142/EWG, die die Möglichkeit der gegenseitigen Unterstützung in Form von bilateralen Darlehen im Falle von krisenbedingt nicht ausgeglichenen Zahlungsbilanzen eröffnete.	Ehemals Art. 108 EWG-Vertrag (derzeitiger Art. 142 AEUV)
1973	Mit der Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates wurde ein <b>Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit</b> eingerichtet, um die Funktionsweise der „Währungsschlange“ zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten bildeten Reserven und bündelten ihre Mittel, um die Wechselkurse zu stabilisieren und die Zahlungsbilanzstützung zu finanzieren. Der Wert der Rechnungseinheit wurde auf der Grundlage des Wertes eines bestimmten Feingoldgewichts bestimmt („Goldparität“). Mit der Einführung des Euro im Jahr 1999 hat der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit seine Tätigkeit eingestellt.	Ehemals Art. 235 EWG-Vertrag (derzeitiger Art. 352 AEUV)
1975	Die Ölkrise von 1973 und die Zahlungsbilanzschwierigkeiten mehrerer Mitgliedstaaten hatten zur Folge, dass das Kreditvolumen nicht mehr ausreichte und das Verfahren der bilateralen Unterstützung zu zeitaufwändig wurde, um Krisensituationen wirksam zu beheben. Der Rat nahm daher die <b>Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über Gemeinschaftsanleihen</b> auf der Grundlage der Flexibilitätsklausel an. Damit wurde die Gemeinschaft ermächtigt, Mittel in Höhe von bis zu 3 Mrd. USD von Drittländern, Banken oder direkt auf den Kapitalmärkten zu beschaffen und Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren zu vergeben, die sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellte. Die Rolle der Gemeinschaft beschränkte sich in diesem Fall auf die Organisation der Ressourcen und die Durchführung von Verhandlungen, die Darlehen wurden nach wie vor durch den Haushalt der Mitgliedstaaten und nicht durch den Gemeinschaftshaushalt garantiert.	Ehemals Art. 235 EWG-Vertrag (derzeitiger Art. 352 AEUV)
1978	<b>Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates über das Europäische Währungssystem.</b> Diese Verordnung ermächtigte den Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, Währungsreserven von den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten entgegenzunehmen und für diese Vermögenswerte ECU auszugeben. Der als ECU bekannte Währungskorb war zuvor in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates festgelegt worden, mit der der Wert der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates geändert wurde. In der <b>Entschließung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems</b> und damit zusammenhängenden Fragen war bereits auf die ECU als zentrales Element des Europäischen Währungssystems Bezug genommen worden.	Ehemals Art. 235 EWG-Vertrag (derzeitiger Art. 352 AEUV)
1981	Durch die <b>Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates</b> für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten wurden die 1975 eingerichteten Fazilitäten reformiert. Auf der Grundlage dieser Verordnung war die Kommission nun befugt, Darlehen im Namen der EWG aufzunehmen. Dies hatte zur Folge, dass die Gemeinschaft von den Kreditgebern haftbar gemacht werden konnte.	Ehemals Art. 235 EWG-Vertrag (derzeitiger Art. 352 AEUV)

Meilensteine	Rechtsgrundlage	
1988	<p>Der Rat entschied sich für die Zusammenlegung des seit dem Jahr 1971 bestehenden Systems für gegenseitige Unterstützung mit dem im Jahr 1975 eingerichteten gemeinschaftlichen Darlehenssystem und erließ die <b>Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten</b>. Dank dieses mit bis zu 16 Mrd. ECU ausgestatteten Instruments konnte der Rat den Mitgliedstaaten Zahlungsbilanzdarlehen gewähren.</p>	<p>Ehemals Art. 235 EWG-Vertrag (derzeitiger Art. 352 AEUV)</p> <p>Ehemals Art. 108 EWG-Vertrag (derzeitiger Art. 143 AEUV)</p>
2002	<p>Das 1988 eingeführte System wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten reformiert. Mit dieser weiterhin geltenden Verordnung, die auf die Länder anwendbar ist, deren Währung nicht der Euro ist, hat der Rat die Kreditmechanismen der Gemeinschaft bzw. der EU vervollständigt. Die Fazilität umfasste zunächst ein Volumen von 12 Mrd. EUR, das dann 2008 auf 25 Mrd. EUR und 2009 auf 50 Mrd. EUR angehoben wurde.</p>	<p>Ehemals Art. 308 EG-Vertrag (derzeitiger Art. 352 AEUV)</p>
2012	<p>Die Kommission unterbreitete einen Vorschlag zur Angleichung der finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets an die neuen Hilfsinstrumente, die im Zusammenhang mit den Finanzkrisen eingerichtet wurden, z. B. die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM). Mittels eines vereinfachten Aktivierungsverfahrens sollen eine Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung und der wirtschafts- und haushaltspolitischen Koordinierung sowie eine effizientere Beschlussfassung erreicht werden. Dieser Vorschlag wurde jedoch vom Gesetzgeber noch nicht angenommen.</p>	<p>Art. 352 AEUV</p>
2012	<p>Der Gerichtshof hat in der Rechtssache „Pringle“ die Frage untersucht, ob Artikel 352 AEUV der Europäischen Union ausreichende Befugnisse für die Einführung eines dem ESM vergleichbaren Systems überträgt.</p>	